



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 29. April 2010

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
26.3.2010	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2010	63
6.4.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	64
14.4.2010	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den für die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zuständigen Amtsgerichten	65
16.4.2010	Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln	67
13.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und des § 2 Nr. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	72
15.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	72

**Landesverordnung
über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den
Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2010
Vom 26. März 2010**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 279), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Zulassungstermin im Jahr 2010 wird auf zehn Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. März 2010
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
Vom 6. April 2010**

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 9 und des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und

des § 58 Abs. 3 Satz 9 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), geändert durch § 15 der Verordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 23), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung“ jeweils gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ gestrichen.
 - c) In den Nummern 4 bis 6 werden die Worte „aus dem Zahlungsmittelbestand“ jeweils gestrichen.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „sowie Stellen für Beamtinnen und Beamte zur Anstellung kenntlich zu machen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. im Eingangsamt einer Laufbahn mit Beamtinnen und Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist.“
 3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einzahlungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Haushaltsvorjahre beziehen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mit den Einzahlungen und der Auszahlung nach Absatz 1 Satz 2 in Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen.“
 4. In § 14 Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken.“
 5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „decken“ die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Finanzrechnung“ die Worte „unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren“ und nach dem Wort „decken“ die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind“, eingefügt.
 - c) In den Absätzen 5 und 6 werden nach dem Wort „vorzutragen“ jeweils die Worte „, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und den Absätzen 3 und 4 bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.“
 7. In § 32 Abs. 5 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „410,00“ ersetzt.
 8. In § 35 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „aufwandswirksam gebucht oder“ eingefügt.
 9. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Gemeinde eingeräumte Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und über die Nutzungsdauer aufzulösen.“
 10. In § 41 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für von Dritten eingeräumte Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“
 11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 6 Buchst. a geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. April 2010
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den für die Führung der Handels-, Genossenschafts- und
Partnerschaftsregister zuständigen Amtsgerichten
Vom 14. April 2010**

Aufgrund

des § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und

des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 - 2587 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3, 29, 30 und 31 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 54), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den für die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zuständigen Amtsgerichten vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 444), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 94), BS 3212-7, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in Registersachen“.**

2. In § 1 wird das Wort „Verfahrensarten“ durch das Wort „Registersachen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Angaben zu geeigneten Datenträgern im Falle des § 4 Abs. 1 und 2, zur Dokumentenanzahl und zu Volumengrenzen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Ersatzeinreichung**

(1) Ist die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle nach § 2 nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 auf einem Datenträger erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übertragung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Soweit Einreichungen die nach § 3 Nr. 5 bekannt gegebene Dokumentenanzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 auf einem Datenträger übermittelt werden.

(3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen gemäß § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

(4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und auf Datenträgern gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, trifft die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Amtsgerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5
Einreichung in Papierform**

In Vereinsregistersachen können Anmeldungen und alle Dokumente alternativ auch in Papierform eingereicht werden.“

6. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Mainz, den 14. April 2010
Der Minister der Justiz
Heinz G. Bamberger

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage

(zu § 1)

Nr.	Gericht	Registersache	Datum	Datenverarbeitende Stelle
1.	Amtsgericht Bad Kreuznach	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
2.	Amtsgericht Kaiserslautern	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
3.	Amtsgericht Koblenz	Handelsregister Genossenschaftsregister Partnerschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
4.	Amtsgericht Landau in der Pfalz	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
5.	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
6.	Amtsgericht Mainz	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
7.	Amtsgericht Montabaur	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
8.	Amtsgericht Wittlich	Handelsregister Genossenschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information
9.	Amtsgericht Zweibrücken	Handelsregister Genossenschaftsregister Partnerschaftsregister Vereinsregister	01.01.2007 01.01.2007 01.01.2007 01.05.2010	Landesbetrieb Daten und Information

**Landesverordnung
über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
Vom 16. April 2010**

Aufgrund des § 70 Abs. 4 und 5 Satz 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Schulgesetzes, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Landeselternbeirat, und des § 67 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418), BS 223-1, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Lernmittelfreiheit
und der entgeltlichen Ausleihe

(1) Lernmittel im Sinne dieser Verordnung sind Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften sowie Schulbücher ergänzende Druckschriften.

(2) Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften sind für Unterrichtszwecke konzipierte und von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zum Erreichen der Unterrichtsziele zu benutzende Druckschriften, die in der Regel mindestens für ein Schuljahr oder Kurshalbjahr im jeweiligen Fach die Lerninhalte darbieten. Für Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen durch Schülerinnen und Schüler vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen für ergänzende Druckschriften.

(3) Ergänzende Druckschriften sind von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zum Erreichen der Unterrichtsziele zu benutzende in der Regel schulbuchbezogene Druckschriften.

(4) Verbindliche Grundlage für die Einbeziehung der Lernmittel in die Lernmittelfreiheit oder die entgeltliche Ausleihe ist der vom fachlich zuständigen Ministerium für die Lernmittelfreiheit veröffentlichte Schulbuchkatalog in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Lernmittelfreiheit
an den öffentlichen Grundschulen,
Realschulen plus, Gymnasien,
Integrierten Gesamtschulen, Kollegs
und an öffentlichen berufsbildenden Schulen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die in Rheinland-Pfalz

1. eine Grundschule,
2. eine Realschule plus, ein Gymnasium, eine Integrierte Gesamtschule oder ein Kolleg oder
3. ein berufliches Gymnasium, die Fachoberschule, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I oder II besuchen,

werden die notwendigen Lernmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 auf Antrag vom Schulträger kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern die in § 3 festgelegte Einkommensgrenze unterschritten wird. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Schulen dieser Schularten integrativ unterrichtet werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen oder an Schulversuchen teil-

nehmen, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Vergleichbarkeit der Versuchsform mit einer der in Absatz 1 genannten Schularten oder Schulformen festgestellt hat.

(3) In die Lernmittelfreiheit einbezogene Lernmittel werden ausgeliehen. Bei Lernmitteln, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden, kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule auf eine Rückgabe verzichten. Lernmittel, in die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen durch Schülerinnen und Schüler vorgenommen werden, werden kostenlos übereignet.

§ 3

Einkommensgrenzen

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 besteht, falls Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind,

1. im Haushalt beider unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das ein Sorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
2. im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Sorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das der Sorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
3. im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 14 b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) in der jeweils geltenden Fassung, zusammenlebt, wenn das Einkommen des Sorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das der Sorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
4. nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen oder
5. im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000 EUR nicht übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unter-

haltenspflichtigen Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

(3) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das Lernmittelfreiheit beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das Lernmittelfreiheit beantragt wird, oder in dem vorausgegangenem Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

(4) Als Einkommen nach Absatz 3 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Absatz 3 zu ermitteln. Beträge in einer ausländischen Währungseinheit, die nicht auf Euro lautet, werden in Euro umgerechnet.

(5) Das nach Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Sorgeberechtigten,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Sorgeberechtigte, in dessen Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5
 - a) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Vollzeitpflege, in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht sind, bei Vollzeitpflege die Pflegepersonen, im Übrigen der für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - b) im Übrigen die Sorgeberechtigten oder der Sorgeberechtigte, in deren oder dessen Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat,
4. in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Schülerin oder der Schüler.

(2) Der Antrag auf Lernmittelfreiheit muss von den Antragsberechtigten beim Schulträger gestellt werden. Der für das jeweilige Bewilligungsjahr einzuhaltende Termin wird vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gemacht. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

(3) Dem Antrag auf Lernmittelfreiheit sind die zum Nachweis der Einkommensverhältnisse erforderlichen Belege (z. B. Einkommensteuerbescheid) beizufügen. Der Schulträger kann weitere Nachweise verlangen. Die im Antrag und in den Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Gewährung der Lernmittelfreiheit verwendet werden; sie können auch bei der Antragsprüfung für die Schülerbeförderung herangezogen werden.

(4) Der Schulträger entscheidet über den Antrag.

§ 5

Entgeltliche Ausleihe

(1) Wird die Einkommensgrenze nach § 3 überschritten, werden den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Schülerinnen und Schülern die notwendigen Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften vom Schulträger leihweise gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, wenn die Teilnahme an dem Ausleihverfahren gemäß Absatz 2 erklärt wird. Ausgenommen sind Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden sowie Schulbücher ergänzende Druckschriften.

(2) Die Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe ist freiwillig und muss für jedes Schuljahr neu erklärt werden. Sie ist nur möglich, wenn sie für alle für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel insgesamt erfolgt; die Ausleihe einzelner Bücher ist nicht möglich. Eine Teilnahme am Ausleihverfahren setzt grundsätzlich voraus, dass eine Teilnahmeerklärung durch die nach § 4 Abs. 1 Antragsberechtigten durch Anmeldung über ein Internetportal fristgerecht erfolgt und eine Einzugsermächtigung zur Entrichtung des Entgelts im Lastschriftverfahren erteilt wird. Nach Fristablauf eingegangene Anmeldungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, es sei denn, der Grund der Verzögerung ist nicht von den Anmeldenden zu vertreten. Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Ausleihverfahren verbindlich angemeldet hat, ist verpflichtet, die Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(3) Das Entgelt nach Absatz 1 beträgt pro Schuljahr für einjährig verwendete Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften ein Drittel und für zwei- oder dreijährig verwendete Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften ein Sechstel des aktuellen Ladenpreises. Das Entgelt ist auch bei einem Wechsel der Schule, einer Klasse, eines Kurses oder einer Lerngruppe nur einmal zu entrichten; bei einer vorzeitigen Rückgabe der Lernmittel erfolgt keine Erstattung des Entgelts.

(4) Die Entgelte werden von den Schulträgern von den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern erhoben. Sie werden einschließlich der Einzahlungen aus Schadensersatzforderungen an das Land abgeführt.

(5) Für die Teilnahme an dem Ausleihverfahren werden jährlich in Abhängigkeit von dem Termin der Sommerferien von dem fachlich zuständigen Ministerium Fristen bekannt gemacht.

(6) Öffentliche Schulträger erheben die Entgelte als Gebühr.

§ 6

Aufgaben der Schulträger und der Schulen

(1) Die Durchführung der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe obliegt dem Schulträger. Die Schulträger und

die Schulen arbeiten in allen Fragen der Organisation des Ausleihverfahrens eng zusammen und treffen die erforderlichen Absprachen. Beim Wechsel der Schulträgerschaft ist für die Durchführung des Verfahrens der neue Schulträger zuständig; beide Schulträger stimmen sich miteinander ab.

(2) Die Schule ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Antragsberechtigten nach § 4 Abs. 1. Sie wirkt mit bei der Feststellung des Bedarfs an zu beschaffenden und auszuleihenden Lernmitteln.

(3) Der Schulträger stellt die Teilnahme an der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe unter Nutzung des Internetportals fest und gewährt bei Bedarf Unterstützung bei der Anmeldung.

(4) Der Schulträger ist für die Verwaltung der Lernmittel sowie für die Ausgabe und Rücknahme, die an der Schule oder an einem anderen vom Schulträger zu bestimmenden Ort stattfinden, verantwortlich. Er hat sämtliche für die Ausleihe bestimmten Lernmittel als sein Eigentum zu kennzeichnen und zu inventarisieren. Die Ausleihvorgänge sowie Übereignungen von Lernmitteln sind unter Nutzung des Internetportals zu dokumentieren.

(5) Der Schulträger ist verpflichtet, dem fachlich zuständigen Ministerium über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe Auskunft zu erteilen.

§ 7

Beschaffung der Lernmittel und Ausleihverfahren

(1) Verbindliche Grundlage für die Beschaffung der Lernmittel im Rahmen des Ausleihverfahrens ist der vom fachlich zuständigen Ministerium für die Lernmittelfreiheit veröffentlichte Schulbuchkatalog in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beschaffung von Lernmitteln, die nicht im Schulbuchkatalog aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; mit der Zustimmung wird der Schulbuchkatalog ergänzt. Bei der Beschaffung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Beschaffungen im Rahmen der Ausleihe sind nur zulässig, wenn die Lernmittel voraussichtlich zur regelmäßigen Verwendung im Unterricht des jeweiligen Schuljahres benötigt werden.

(2) Für die Durchführung des Ausleihverfahrens ist von der Schule jährlich eine Liste der zu verwendenden Lernmittel zu erstellen. Sie gibt diese Liste in Abstimmung mit dem Schulträger spätestens zu einem jährlich in Abhängigkeit von dem Termin der Sommerferien festzulegenden Termin bekannt.

(3) Die Beschaffung aller Lernmittel, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach § 2 oder im Rahmen der entgeltlichen Ausleihe nach § 5 ausgeliehen oder übereignet werden, wird vom Schulträger auf der Grundlage der über das Internetportal festgestellten Anmeldungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits Gesichtspunkten organisiert. Die Schule bestellt die Lernmittel im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen des ihr vom ihm zugewiesenen Budgets. Die Kosten für die beschafften Lernmittel trägt das Land. Bei der Beschaffung ist eine Reservebildung für nach Schuljahresbeginn erfolgende Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Umstufungen im Verlauf des Schuljahres und vergleichbare nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Teilnahme am Ausleihverfahren absehbare Fälle vorzusehen. Den Umfang der erforderlichen Reservebildung bestimmt die Schule auf der Grundlage ihrer Erfahrungswerte.

(4) Eine Ausleihe ist für einjährig oder zweijährig verwendete Schulbücher dreimal, für dreijährig verwendete Schulbücher zweimal zulässig. Bei einer vorzeitigen Rückgabe ist eine zusätzliche Ausleihe möglich, soweit sich dadurch der Ausleihzyklus nicht verlängert. Nach Abschluss des Ausleihzyklus können die Lernmittel kostenlos übereignet werden.

(5) Die ausgeliehenen Lernmittel sind am Ende des Schuljahres an den Schulträger zurückzugeben. Die Rückgabe kann unterbleiben, wenn das Schulbuch für das gesamte darauffolgende Schuljahr nochmals an dieselbe Schülerin oder denselben Schüler ausgeliehen wird. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Schuljahresende die Schule endgültig, sind die ausgeliehenen Lernmittel unverzüglich an den Schulträger zurückzugeben. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler in eine Schulform, die nicht nach § 2 Abs. 1 in die Lernmittelfreiheit einbezogen ist, kann der Schulträger der Schülerin oder dem Schüler diese Lernmittel gegen Entrichtung des Restkaufwertes zum Kauf anbieten, wenn sie von der Schülerin oder dem Schüler weiter genutzt werden können. Ist die Rückgabe wegen Verlust nicht möglich oder das Schulbuch durch Verschulden der Schülerin oder des Schülers nicht weiter verwendungsfähig, wird durch den Schulträger Schadensersatz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht. Wird das Entgelt trotz Mahnung nicht gezahlt oder werden Lernmittel nicht fristgerecht oder in nicht weiter verwendungsfähigem Zustand zurückgegeben, kann die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsfall vom Schulträger, im Einvernehmen mit der Schule, von der weiteren Teilnahme am Ausleihverfahren ausgeschlossen werden.

(6) Die Ausleihe eines Schulbuchs schließt auch die Ausleihe der zu dem Buch gehörenden Softwareprodukte ein. Entsprechendes gilt auch für zu dem Schulbuch gehörende Online-Zugangsdaten. Die zu einem ausgeliehenen Schulbuch gehörenden Datenträger sind Teil des Schulbuchs und müssen mit ihm zusammen zurückgegeben werden. Die Datenträger dürfen nicht kopiert werden.

§ 8

Lernmittelfreiheit an öffentlichen Förderschulen und beim Berufsvorbereitungsjahr

(1) Den Schülerinnen und Schülern der Förderschulen und des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform werden alle Lernmittel und aus pädagogischen Gründen notwendige sonstige Materialien unentgeltlich ausgeliehen.

(2) Über die Bereitstellung der Lernmittel und sonstigen Materialien entscheidet die Fachkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Schulträger.

(3) Lernmittel, die zum dauernden Gebrauch bestimmt sind, sowie Materialien, die zum Verbrauch bestimmt sind, können der Schülerin oder dem Schüler auch unentgeltlich übereignet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Mit der Aushändigung der Lernmittel und der sonstigen Materialien ist der Anspruch auf Lernmittelfreiheit erfüllt; bei Verlust besteht für Schülerinnen und Schüler kein Anspruch auf Ersatz. Ausgeliehene Lernmittel und sonstige Materialien sind, soweit sie nicht bestimmungsgemäß mehrere Schuljahre verwendet werden, am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Ist die Rückgabe oder die weitere Verwendung durch Verschulden der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, wird durch den Schulträger Schadensersatz entspre-

chend den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht. Die Schülerin oder der Schüler kann im Wiederholungsfall vom Schulträger, im Einvernehmen mit der Schule, von der Teilnahme am Ausleihverfahren ausgeschlossen werden.

(5) Die Ausleihe oder Übereignung der Lernmittel und sonstigen Materialien erfolgt durch die Schule.

(6) Für die Beschaffung neuer Lernmittel und sonstiger Materialien gelten die in der Anlage festgesetzten Höchstbeträge je Schülerin oder Schüler und Schuljahr.

§ 9

Mehrbelastungsausgleich für die kommunalen Schulträger

Über die in § 7 Abs. 3 Satz 3 vom Land zu übernehmenden Kosten für die beschafften Lernmittel hinaus werden die durch diese Verordnung verursachten Mehrbelastungen für die kommunalen Schulträger hinsichtlich des erhöhten Verwaltungsaufwands gemäß den Sätzen 2 bis 4 ausgeglichen. Für jede am Ausleihverfahren teilnehmende Schülerin und jeden teilnehmenden Schüler erstattet das Land den kommunalen Schulträgern beginnend im ersten Schuljahr der Anwendung dieser Verordnung gemäß § 12 die Kosten für erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Höhe von 9 EUR, in den beiden Folgejahren in Höhe von je 7,50 EUR. Dieser Zyklus wiederholt sich jeweils alle drei Jahre. Unberührt bleiben Änderungen ab dem Schuljahr 2012/2013, die sich aus einer zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Überprüfung ergeben.

§ 10

Lernmittelfreiheit und entgeltliche Ausleihe an den Schulen in freier Trägerschaft

Für die staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Zuweisungen nach § 70 Abs. 6 des Schulgesetzes beanspruchen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Für staatlich anerkannte Hauptschulen und Realschulen in freier Trägerschaft gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen für Realschulen plus.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler der noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen gelten die Regelungen dieser Verordnung für Realschulen plus entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen, der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen I und II sowie des ersten Jahres der dreijährigen Berufsfachschulen erhalten im Schuljahr 2010/2011 Lernmitteldgutscheine nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 (GVBl. S. 225) in der zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 171) geänderten Fassung. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen für die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012.

(3) Soweit Lernmittel von den Schülerinnen und Schülern bereits angeschafft wurden, werden diese im Rahmen der Lernmittelfreiheit oder der entgeltlichen Ausleihe nicht zur Verfügung gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 der Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen erstmalig im Schuljahr 2010/2011, für Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen, der Kollegs, der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen I oder II, der dreijährigen Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen oder der Berufsoberschulen I oder II erstmalig im Schuljahr 2011/2012 und für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen erstmalig im Schuljahr 2012/2013 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 2, die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 171), BS 223-1-10, außer Kraft.

Mainz, den 16. April 2010
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage
(zu § 8 Abs. 6)**Schulform**

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	57,- EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	32,- EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	44,- EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung	44,- EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	44,- EUR
Schule für gehörlose Schülerinnen und Schüler	57,- EUR
Schule für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler	57,- EUR
Förderzentrum	57,- EUR
Berufsvorbereitungsjahr	50,- EUR.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
und des § 2 Nr. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem
Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 13. April 2010

Gemäß § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 27) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2010 in Kraft getreten ist und
2. § 2 Nr. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 1. April 2010 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 13. April 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG
Vom 15. April 2010

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG – vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 36) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 für das Land Rheinland-Pfalz am 1. April 2010 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 15. April 2010
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch